



Allgemeine Reparaturbedingungen

1. Allgemeines

Rössler Waffen GmbH („RÖWA“) übernimmt und repariert Waffen/Waffenteile zu den nachstehend angeführten Bedingungen.

2. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge werden nur aufgrund eines besonderen Auftrages ausgearbeitet; weder die diesbezügliche Auftragserteilung noch die Ausarbeitung verpflichten, eine Instandsetzung durchzuführen. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, wenn die Reparatur auf Wunsch des Auftraggebers nicht durchgeführt wird. Kostenvoranschläge werden von unserer Reparaturabteilung grundsätzlich nur schriftlich erstellt. Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten sind unverbindlich. Pauschalpreiszusagen werden nicht erteilt.

3. Lieferung

RÖWA liefert nach erfolgter Reparatur oder Kontrolle den Vertragsgegenstand umgehend an den Auftraggeber aus. Fixtermine können nicht zugesichert werden. Falls nicht anders vereinbart, sind sämtliche Versandkosten vom Auftraggeber zu tragen.

4. Übergabe

Die Rückstellung des Reparatur- oder Liefergegenstandes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei Übergabe von Komplettpaketen (Waffe, Montage, Zielfernrohr) zu Testzwecken wird mit dem Auftraggeber eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

5. Altteile, Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

Ersetzte Altteile gehen, wenn nicht anders bei Auftragserteilung verlangt, entschädigungslos in das Eigentum von RÖWA über und sind – sofern es sich nicht um Tauschteile handelt – zu vernichten. Alle gelieferten und unmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von RÖWA.

6. Beschränkungen des Leistungsumfanges

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Verschleißteile haben nur eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

7. Gewährleistung und Schadenersatz aus der Instandsetzung

RÖWA leistet Gewähr, für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und die eingebauten Teile für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tage der Übergabe.

Die Gewährleistung erfolgt grundsätzlich durch Behebung der nachgewiesenen Mängel der Instandsetzung in angemessener Frist. Ist die Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist ein angemessener Ersatz zu leisten. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Vom Kunden beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn
a) offene Mängel nicht gerügt werden, binnen 14 Tagen nach Übernahme schriftlich (eingeschriebener Brief)
b) die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instand gesetzt wurden.

Die RÖWA haftet für alle verschuldeten Schäden, die am Reparaturgegenstand entstanden sind, und zwar bis zur Höhe des Wertes des Reparaturgegenstandes. Darüber hinaus haftet RÖWA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; eine Haftung für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftung für Sachschäden, die der Erwerber als Unternehmer erleidet, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes

RÖWA haftet für Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes. Die Haftung beschränkt sich auf die Instandsetzung bzw. auf Ersatz des Wertes des Reparatur- oder Liefergegenstandes. Für weitergehende Ansprüche haftet die RÖWA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Mitübersandte Montagen, Fremd- oder Zubehöerteile sind von der Haftung ausgeschlossen.